

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 138, Mauerstraße 14.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 20.

Berlin, Donnerstag, den 30. September 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 273.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 27. August 1926 Nr. VI 1. 11. 3121 II, betr. Aufsicht über die privaten Eisenbahnen S. 273. Erl. d. M. f. S. vom 1. September 1925 Nr. VI 4. 14. 3157, betr. Zuständigkeit der Zentralbehörden für die Erwirkung der Verleihung des Enteignungsrechts und der Anordnungen über die Zulässigkeit eines vereinfachten Enteignungsverfahrens S. 274.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. vom 14. September 1926 Nr. II b 9295, betr. Ausverkäufe S. 277. — 2. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Erl. d. RM. vom 31. August 1926 Nr. Ws IIa III 2227, betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit überzähligen Schiffsoffizieren des Maschinenendienstes S. 278. Erl. d. RM. vom 1. September 1926 Nr. Ws. IIa 2275, betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kleinmotorführern S. 278. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen S. 279.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampffesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampffesselüberwachungsvereinen S. 279. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Erl. d. M. f. S. vom 4. September 1926 Nr. III 8532, betr. Kram- und Viehmärkte S. 279. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 3. September 1926 Nr. IV 12451, III 8506, betr. Meisterprüfungen im Schornsteinfegerhandwerk S. 280. — 4. Verkehrsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. u. M. d. J. vom 31. August 1926 Nr. V 10004 u. II M 35 Nr. 129 II, betr. Ausbildung der Kraftfahrzeugführer S. 283.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 27. August 1926 Nr. IV 13308, betr. Prüfung von Bildstreifen (Filmen) S. 284.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 284.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der bisherige Studienrat Professor Dr.-Ing. Laudien in Stettin ist zum Oberstudiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Direktors der Staatlichen Höheren Maschinenbauschule und der Staatlichen Schiffsingenieur- und Seemaschinenerschule in Stettin übertragen worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Kientoff ist zum Studienrat an den Staatlichen Vereinigten Maschinenbauschulen Elberfeld-Barmen in Elberfeld ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 27. August 1926 Nr. VI 1. 11. 3121 II, betr. Aufsicht über die privaten Eisenbahnen.

Auszugsweise Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

J. A.: Schulze.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Auszugsweise Abschrift.

Der Reichsverkehrsminister.

Berlin B 66, den 6. August 1926.

Betr. Aufsicht über die privaten Eisenbahnen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, bei der Reichsaufsicht über die privaten Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs die Stellung der mit der Wahrnehmung der örtlichen Aufsicht betrauten Reichsbahndirektionspräsidenten als Beauftragte des Reichs mehr als bisher in der Firma zum Ausdruck zu bringen. In Abänderung des Erlasses vom 17. September 1924 — EO 1 4339 — (Reichsverkehrsblatt A S 215) bestimme ich daher im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — Hauptverwaltung, daß die Geschäfte der Privatbahnaufsicht künftig unter der Firma: „Der Reichsbevollmächtigte für Privatbahnaufsicht in“ (statt: Reichsbahndirektion, Privatbahnaufsicht) zu führen sind. Briefbogen mit dem Aufdruck „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Reichsbahndirektion“ erseuche ich nicht zu verwenden.

pp.

E. I 14. 141. 196/26.

J. M.: (Unterschrift.)

An die Reichsbahndirektionen — Privatbahnaufsicht —
nachrichtlich

an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Gruppenverwaltung Bayern — Privatbahnaufsicht — in München.

Erl. d. M. f. S. vom 1. September 1926 Nr. VI 4. 14. 3157, betr. Zuständigkeit der Zentralbehörden für die Erwirkung der Verleihung des Enteignungsrechts und der Anordnungen über die Zulässigkeit eines vereinfachten Enteignungsverfahrens.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß Anträge auf Verleihung des Enteignungsrechts und auf Zulassung des vereinfachten Enteignungsverfahrens an Ministerien gerichtet worden sind, die für die Vorbereitung der betreffenden Beschlüsse des Staatsministeriums nicht zuständig waren, was zu unliebsamen Verzögerungen Veranlassung gegeben hat.

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit durch die Art und den Zweck des Unternehmens, für das das Enteignungsrecht beantragt werden soll, bestimmt. Im Interesse einer beschleunigten Erledigung der Verleihungsanträge habe ich nachstehende Übersicht aufgestellt, aus welcher die Unternehmen und die Zentralstellen, welche für die Vorbereitung der Verleihungsbeschlüsse zuständig sind, zu ersehen sind.

Ich ersuche, in Zukunft diese Übersicht bei Vorlage der Anträge auf Verleihung des Enteignungsrechts usw. genau zu beachten.

Übersicht.

Unternehmen, für welche das Enteignungsrecht bzw. die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beantragt wird:	Für die Vorbereitung der Verleihungsbeschlüsse zuständige Ministerien:
1. Flußregulierungen, Deichbauten und ähnliche Unternehmungen, die im Interesse der Landwirtschaft oder der Gewässer oder des Wasserschutzes ausgeführt werden sollen, ferner Angelegenheiten des Wegebaues, abgesehen von den Fällen des § 11 des Baufluchtliniengesetzes und § 3 des Enteignungsgesetzes. Im übrigen Einzelfälle, in denen in Wahrung landwirtschaftlicher Belange die Verleihung des Enteignungsrechts nötig wird.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
2. Universitätsanstalten, technische Hochschulen, Akademie in Braunschweig, ihre Anstalten, die Pädagogischen Akademien in Elbing, Kiel und Bonn sowie alle sonstigen im Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aufgeführten wissenschaftlichen Anstalten usw. Höhere Schulen, mittlere Schulen, Volksschulen,	Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Unternehmen, für welche das Enteignungsrecht bzw. die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beantragt wird:

Für die Vorbereitung der Verleihungsbeschlüsse zuständige Ministerien:

Dienstwohngebäude für Schulräte, kulturelle Unternehmungen aller Art, insbesondere Musik- und Theaterunternehmungen, Denkmal- und Naturdenkmalschutz, Museumszwecke.

Unternehmungen von Religionsgesellschaften oder sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, z. B. kirchliche Friedhöfe und Krankenhäuser von Religionsgesellschaften, in den letzteren beiden Fällen unter Mitbeteiligung des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

3. Staatliche Dienstgebäude (Oberpräsidien und Regierungen, Hochbauämter, Münze, Generallotteriedirektion).

4. Grundstücke für die Kommunalverwaltung im engeren Sinne (insbesondere Kommunalverwaltungsgebäude), Kommunale Friedhöfe und Krankenanstalten unter Mitbeteiligung des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

5. Wasserversorgung und Entwässerungsanlagen, sofern bei diesen Anlagen gesundheitliche Fragen im Vordergrund stehen, Spiel- und Sportplätze sowie andere Stätten für Leibesübungen aller Art, soweit nicht die Enteignung auf Grund des § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, 28. März 1918, stattfindet, Bade- und Schwimmanstalten, Turn- und Sporthallen, Jugendherbergen, Jugendheime und sonstige Einrichtungen, die der Pflege der Jugendwohlfahrt zu dienen bestimmt sind.

Enteignungen zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nach Maßgabe des Art. 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G.S. S. 23), Enteignungen von Grundstücken für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungswesens, sowie zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten in Festungsgemeinden nach Aufhebung oder Ermäßigung der Rayonbeschränkung (§ 1 des Reichsgesetzes vom 27. April 1920 - RGBl. S. 697 —). Zulassung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Ausübung des Enteignungsrechts auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875/28. März 1918.

6. Bergbauunternehmungen, soweit nicht die berggesetzlichen Bestimmungen in Frage kommen, gewerbliche Unternehmungen, Elektrizitätsunternehmungen, Lusthäfen, Privateisenbahnen, Kleinbahnen, Privatananschlußbahnen, alle Fälle, in denen die Zuständigkeit eines anderen Ressorts sachlich nicht gegeben ist, z. B. Enteignungen für Zwecke des Reichs (militärische Einrichtungen, postfiskalische Gebäude), Funkanlagen, Gasleitungen.

Finanzministerium.

Ministerium des Innern.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bemerkung: Die Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt bezieht sich nicht auf die landwirtschaftlichen Siedlungen, die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 besonders geschaffen werden.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Im übrigen bemerke ich folgendes:

Die Verleihung des Enteignungsrechts durch Verordnung des Staatsministeriums nach § 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 kann überall da nicht in Frage kommen, wo das Enteignungsrecht bereits als unmittelbare Rechtsfolge an die Verwirklichung eines gesetzlich besonders bestimmten Tatbestandes geknüpft ist. Da die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde das Recht zu einer Inanspruchnahme von Grundeigentum zu Straßengelände und Plätzen (auch Gartenanlagen, Spiel-

und Erholungsplätzen) ohne besondere Verleihung erwirbt, im Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 in der Fassung des Artikel 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 besonders geregelt sind, entfällt für dieses Rechtsgebiet die Verleihung der Enteignungsbefugnis durch besondere Verordnung des Staatsministeriums. Sofern also das erstrebte Ziel durch die förmliche Festlegung von Fluchtlinien zu erreichen ist, muß es, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt bemerke, der Gemeinde überlassen bleiben, zunächst die Voraussetzungen für die ihr gesetzlich im § 11 des Fluchtliniengesetzes zugesprochene Enteignungsbefugnis durch die Festsetzung von Fluchtlinien zu schaffen. Soll auf Grund des § 11 des Fluchtliniengesetzes eine Enteignung nach dem vereinfachten Enteignungsverfahren erfolgen, so muß der Plan gemäß § 8 a. a. O. förmlich festgestellt sein. Eine Abzeichnung des Planes mit den beglaubigten Vermerken über die vorschriftsmäßige Durchführung des Fluchtlinienverfahrens ist dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt zur Herbeiführung der staatsministeriellen Anordnung vorzulegen. Hierbei wird auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. Dezember 1923 — II. 9 Nr. 767 B.M. — Bezug genommen.

Die Schaffung des Enteignungsrechts durch Festsetzung von Fluchtlinien ist nur zulässig bei bebauten Grundstücken oder in Gegenden, in denen mit dem Einsetzen der Bebauung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Für Wege, die außerhalb der Ortschaft liegen, müßte das Enteignungsrecht, sofern nicht § 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Frage kommt, durch besondere Verordnung des Staatsministeriums nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes verliehen werden; z. B. bei Uferwegen an Seen und Wasserläufen außerhalb von Ortschaften. In diesen Fällen wäre der entsprechende Antrag, sofern es sich um einen Uferweg handelt, der in das durch Gesetz vom 29. Juli 1922 (G.S. S. 213) vorgesehene Verzeichnis aufgenommen ist, an den Herrn Minister für Volkswohlfahrt, im übrigen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß an die Stelle des Regierungspräsidenten im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für Enteignungen, die auf Grund des § 11 des Baufluchtliniengesetzes erfolgen, der Verbandspräsident in Essen tritt; nur in Durchführung des vereinfachten Enteignungsverfahrens ist für die Besitzeinweisung (vgl. § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1922) nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gegeben. Die Vorbereitung der Anträge auf Zulassung des vereinfachten Enteignungsverfahrens hat durch den Verbandspräsidenten zu erfolgen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Prüfung und Vorlage von Anträgen auf Verleihung des Enteignungsrechts an Kleinbahnen und auf Anordnung des vereinfachten Verfahrens hierfür Sache des Verbandspräsidenten ist, soweit ihm die Genehmigung und Beaufsichtigung der betreffenden Unternehmen auf Grund der Verbandsordnung zusteht oder ausdrücklich übertragen worden ist (vgl. § 25 Abs. (3) Nr. 5 das.). Dagegen liegt die Einleitung und Durchführung der Enteignung bei jenen Unternehmen sowohl im gewöhnlichen wie im vereinfachten Verfahren — unbeschadet der dem Verbandspräsidenten zustehenden vorläufigen Feststellung des Planes nach § 15 des Enteignungsgesetzes — in den Händen des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten und Bezirksausschusses.

Dasselbe gilt auch für die Privatanschlußbahnen mit Maschinenbetrieb, die an Kleinbahnen des Verbandsgebietes im Sinne des § 25 (3) Nr. 5 der Verbandsordnung anschließen.

Se 3 Sonderabdrucke vorstehenden Erlasses liegen bei.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. G. vom 14. September 1926 Nr. IIb 9295, betr. Ausverkäufe.

Die gegenwärtige schwierige Lage des Einzelhandels, namentlich die Sorge um die Beschaffung der zur Fortführung des Betriebes notwendigen Geldmittel, hat zu ernststen Mißständen auf dem Gebiete des Wettbewerbs, insbesondere bei Ausverkäufen, geführt. Durch eine den Tatsachen nicht entsprechende Reklame wird vielfach versucht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken und Kunden anzulocken. Diese Erscheinungen bedeuten eine Schädigung des redlichen Kaufmanns und bilden zugleich für das kaufende Publikum die Gefahr einer Irreführung und Benachteiligung. Den Verwaltungsbehörden erwächst hieraus die Pflicht, mit Nachdruck gegen derartige Mißstände im Reklamewesen einzuschreiten. Zur sachgemäßen Handhabung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen ist eine weitgehende Heranziehung der Industrie- und Handelskammern unentbehrlich.

Für die meisten Arten von Ausverkäufen sind, wie ich annehme, Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ergangen. Soweit dies nicht oder noch nicht für alle Teile einzelner Regierungsbezirke der Fall sein sollte, wird der Erlass derartiger Verordnungen nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer alsbald zu veranlassen sein.

Wegen des Inhalts der Verordnungen nehme ich auf die früher hierüber ergangenen Ministerialerlasse Bezug und weise hier im einzelnen nur auf folgende Punkte zur besonderen Beachtung und zur Nachprüfung der bereits erlassenen Verordnungen hin:

1. Grundsätzlich sind die Industrie- und Handelskammern als Stellen für die Anmeldung des Ausverkaufs und für die Einreichung des Warenverzeichnisses zu bestimmen. Die Polizeibehörde wird als Anmeldestelle im allgemeinen dann in Betracht kommen, wenn am Orte des Ausverkaufs keine amtliche Handelsvertretung vorhanden ist. Anzeige- und Warenverzeichnis sind zweckmäßigerweise in zwei Exemplaren zu verlangen. Ein Exemplar ist, sofern die Kammern Anmeldestellen sind, der Polizeibehörde, sonst der zuständigen Kammer zur Prüfung und Stellungnahme alsbald weiterzugeben. Wo besondere Vertrauensleute der Industrie- und Handelskammern angestellt sind (s. unten) wird es sich empfehlen, ein für diese bestimmtes drittes Exemplar des Warenverzeichnisses einzufordern.

2. Die Anzeige muß vor der Ankündigung des Ausverkaufs erstattet werden. Über die Frage, ob die Festsetzung einer bestimmten Frist zwischen der Anzeige und dem Beginn des Ausverkaufs zulässig ist, gehen die Ansichten der Gerichte auseinander. Es sollen indessen keine Einwendungen dagegen erhoben werden, wenn in solchen Bezirken, in denen die zuständigen Gerichte bisher derartige Fristbestimmungen nicht beanstandet haben, es bis auf weiteres bei diesen verbleibt, da sich manche praktischen Gründe für eine solche Vorschrift anführen lassen. Nur müssen Fälle, in denen es sich um leicht verderbliche Waren handelt oder sonst Gefahr im Verzuge ist, von der Fristbestimmung ausgenommen werden.

3. Der Zeitpunkt des Beginns des Ausverkaufs ist anzugeben.

4. Der Grund des Ausverkaufs muß angegeben werden. Hierbei sind die Tatsachen anzuführen und gegebenenfalls die Belege beizufügen, aus denen sich ergibt, daß dieser Grund wahr und ernsthaft gemeint ist und nach der Auffassung der beteiligten Geschäftsfreie den Ausverkauf rechtfertigt.

5. Die Anzeige muß eine Angabe der Verkaufsstätte, an der die Veranstaltung stattfinden soll, enthalten.

6. Das Warenverzeichnis ist so aufzustellen, daß ohne weiteres die Übereinstimmung seiner Angaben mit den tatsächlich zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann. Genaue Angaben über Stückzahl, Mengen, Maß oder Gewicht und Art (Material) sind erforderlich. In Auftrag gegebene, aber im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht eingetroffene Waren sind mit genauer Angabe des Tages der Bestellung gesondert aufzuführen.

7. Die Anzeige und das Verzeichnis müssen von dem Veranstalter oder seinem Vertreter unterschrieben und mit Datum versehen sein.

8. Die Vorschriften sind auch auf die in § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bezeichneten Veranstaltungen sowie auf die in der Form von Versteigerungen stattfindenden und diejenigen Ausverkäufe, die durch den Konkursverwalter erfolgen, zu erstrecken. Unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen für Saison- und Inventurausverkäufe (§ 9 Abs. 2 a. a. O.).

Ausverkäufe, die entgegen den Anordnungen nicht in der vorgeschriebenen Weise angemeldet wurden, oder solche, bei denen der angegebene Grund zur Rechtfertigung des Ausverkaufs nicht genügt, sind nach Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer von der Polizeibehörde zu verhindern. Für die Nachprüfung der in der Anzeige und dem Warenverzeichnis enthaltenen Angaben hat sich ein für den Stadtbezirk Berlin seit längerer Zeit eingeführtes und namentlich für große Orte empfehlenswertes Verfahren bewährt, wobei neben den Polizeibeamten besondere von der Industrie- und Handelskammer vorgeschlagene, polizeilich bestätigte Vertrauensmänner hinzugezogen werden.

Wenn der Verdacht des Vor- oder Nachschiebens von Waren vorliegt, so ist der Tatbestand alsbald festzustellen und erforderlichenfalls die Sicherstellung der Beweismittel nach Maßgabe der strafprozessrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Auch hierbei wird sich regelmäßig eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammer (ihrer Vertrauensleute) empfehlen. Der Verdacht des Nachschiebens wird im allgemeinen dann gerechtfertigt sein, wenn bei Teilausverkäufen eine Vermischung der zum Ausverkauf bestimmten Waren erfolgt oder die Ausverkaufsware von der übrigen Ware nicht getrennt gelagert wird. Im Falle des Vor- oder Nachschiebens ist der ganze Ausverkauf, sofern es sich nicht um geringfügige, sofort beseitigte Verstöße handelt, zu verhindern.

Die Entscheidung, ob und in welcher Weise einzuschreiten ist, liegt in allen Fällen selbstverständlich bei der Polizeibehörde. Liegt nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer (ihrer Vertrauensleute) ein Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen nicht vor, so wird indessen ein polizeiliches Eingreifen nicht in Frage kommen.

Die polizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Ausverkäufe sind unbeschadet der weiteren strafrechtlichen Verfolgung des Täters durchzuführen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Erl. d. RM. vom 31. August 1926 Nr. Ws II a III Nr. 2227, betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung deutscher Rauffahrteischiffe mit überzähligen Schiffsoffizieren des Maschinendienstes.

Auf Grund des § 28 der Verordnung über die Besetzung deutscher Rauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (RGBl. II S. 709) will ich im Einverständnis mit den Regierungen der Küstenländer des Reichs ausnahmsweise und widerruflich bis auf weiteres genehmigen, daß in Abweichung von den Vorschriften des § 22 Abs. 1 a. a. O. bei der Annusterung überzähliger Schiffsoffiziere des Maschinendienstes von einem Nachweis der verordnungsmäßigen Befähigung abgesehen werden kann, soweit sichergestellt ist, daß für jede Wache mindestens ein verantwortlicher Offizier des Maschinendienstes mit dem verordnungsmäßigen Befähigungszeugnisse vorhanden ist. In der großen Fahrt müssen jedoch die überzähligen Schiffsoffiziere für die Wartung der Schiffsmaschine mindestens die Gewerbebefugnis als Seemaschinist III. Klasse besitzen.

S. A.: Wehrmann.

Erl. d. RM. vom 1. September 1926 Nr. Ws II a 2275, betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung deutscher Rauffahrteischiffe mit Kleinmotorführern.

Auf Grund des § 28 der Verordnung über die Besetzung deutscher Rauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 25. Juli 1925 (RGBl. II S. 709) will ich im Einverständnis mit den Regierungen der Küstenländer des Reichs ausnahmsweise und widerruflich bis zum Schluß des Jahres 1927 genehmigen, daß für die Wartung des Motors auf Fahrzeugen mit Motoren von nicht mehr als 150 PS mit Einschluß der Segelfahrzeuge mit Hilfsmotoren in den räumlichen Grenzen der Nahfahrt, der Küstenfahrt, der kleinen Fahrt und der kleinen Hochseefischerei ein Kleinmotorführer genügt, für die Küstenfahrt und die kleine Fahrt jedoch mit der Beschränkung auf solche Fahrzeuge, die nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

S. A.: Wehrmann.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Berichtigung.

Die Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (S. 209) ist, wie folgt, zu berichtigen:

1. Die Ziffer „1“ vor dem einzigen Satze des § 7 ist zu streichen.
2. In § 17a Abs. 1 Zeile 2 sind die Worte: „§ 7 Ziff. 3 und“ zu streichen.
3. In der Anlage zu § 17a der Polizeiverordnung Abschn. B erhält der letzte Absatz die Bezeichnung k).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen
	I. Grades	II. Grades	III. Grades	IV. Grades		
Altona	—	{ Herzog Weber	Petersen	—	—	—
Berlin	von Lochow	—	—	—	—	—
Breslau	—	—	—	Wudtke	—	Zwifnagl
Düsseldorf	—	—	Helfrich	—	—	Schmidt
Elbing	—	—	Lücke	—	—	—
Essen	—	Witte	—	—	—	—
M.-Gladbach	{ Koch Tils	Breuer	—	—	—	—
Hagen	—	{ Kreßsch- mar	—	—	—	—
Halberstadt	—	Wangrin	—	—	Selbmann	—
Hannover	—	Münster- mann	—	—	—	—
Köln	—	Schwalb	{ Krayer Raetz	—	—	—
Magdeburg	—	Uhlenbruch	{ Hopf- garten	—	—	—
Oppeln	Gruß	—	—	—	—	—
Osnabrück	—	—	{ Franke Rothen- bach	—	—	Marris
Stettin	—	—	Vogt	—	—	—

2. Wandergewerbe und Märkte.

Erl. d. M. f. S. vom 4. September 1926 Nr. III 8532, betr. Arom- und Viehmärkte.

In Ergänzung meines Erlasses vom 7. August 1924 — III 5635 — ordne ich an, daß in Zukunft bei plötzlicher Verlegung oder Aufhebung von Arom- und Viehmärkten sowie bei Einführung neuer Märkte außer dem Reichsverband ambulanter Gewerbe-

treibender Deutschlands, Berlin C 2, Burgstr. 28 II, auch dem Internationalen Verein reisender Schausteller und Berufsgenossen Hamburg C. B. in Hamburg, Reeperbahn 58 I, kurze Nachricht zu geben ist.

J. A.: Gerbaulet.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

3. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M.f.G. vom 3. September 1926 Nr. IV 12451, III 8506, betr. Meisterprüfungen im Schornsteinfegerhandwerk.

Um die erforderliche Einheitlichkeit in den Anforderungen bei Abnahme der Meisterprüfungen im Schornsteinfegerhandwerk und damit in der Ausbildung des Nachwuchses für dieses Gewerbe zu erreichen, habe ich auf Grund des Ergebnisses langjähriger, sehr eingehender Verhandlungen, die mit den beteiligten sachverständigen Stellen, dem Zentralinnungsverband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs, Vertretern der Technischen Hochschule zu Berlin und des Reichskohlenrats u. a. geführt worden sind, das in der Anlage beigefügte Muster einer neuen Meisterprüfungsordnung im Schornsteinfegerhandwerk aufgestellt. Dieses Muster wird nunmehr den Meisterprüfungen im Schornsteinfegerhandwerk in Preußen zugrunde zu legen sein. Von dem Gewerbe wird mit besonderem Nachdruck gefordert, daß die neue Meisterprüfungsordnung einheitlich durchgeführt wird und Abweichungen davon nicht zugelassen werden. Ich halte dieses Verlangen für um so berechtigter, als die Prüfungsordnung den Prüfungskommissionen ausreichende Möglichkeit bietet, die besonderen örtlichen Verhältnisse einzelner Bezirke weitgehend zu berücksichtigen. Abänderungen werden daher nur beim Vorliegen besonderer Gründe meine Genehmigung finden können.

Ich bitte, dahin zu wirken, daß die Handwerkskammern Ihres Bezirks möglichst bald an Hand des aufgestellten Musters über den Erlaß einer neuen Meisterprüfungsordnung Beschluß fassen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Muster C mit Arbeitsprobe

(ohne Meisterstück).

Meisterprüfungsordnung

für das

Schornsteinfegerhandwerk im Bezirk der Handwerkskammer zu

§ 1.

Die Meisterprüfung wird vor der von der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Prüfungskommission abgelegt. Die Meisterprüfungskommission setzt sich zusammen aus

- 1 höheren Baubeamten als Vorsitzenden,
- 1 Feuerwehringenieur oder einem Heizungsingenieur oder einem entsprechenden Fachmann,
- 3 Bezirkschornsteinfegermeistern, von denen einer für das Prüfungsfach „Wärme-wirtschaft“ oder „Feuerlöschwesen“ besonders geeignet sein muß.

§ 2.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die für den selbständigen Betrieb des Schornsteinfegerhandwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung ist schriftlich bei der Handwerkskammer einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. die Zeugnisse über den beruflichen Ausbildungsgang:
 - a) Nachweis über das Bestehen der Gesellenprüfung,
 - b) Nachweis über den Besuch fachgewerblicher Unterrichtsanstalten,
 - c) Nachweis, daß der Prüfling bei einer Feuerwehr im Feuerschutz- und Löschwesen praktisch und theoretisch vorgebildet ist,
 - d) Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist,
4. der Nachweis, daß der Prüfling seit mindestens einem Jahre — unter Anrechnung eines etwaigen auch außerhalb des Bezirks der Prüfungskommission verbrachten Fachschulbesuches — in dem Bezirk der Prüfungskommission tätig ist,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zuzulassen ist. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs kann jedoch nur durch Entscheidung der Prüfungskommission erfolgen, die der Vorsitzende in eiligen Fällen schriftlich herbeiführen kann. Die Beschlussfassung der Prüfungskommission kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden.

§ 4.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungskommission oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Zugelassenen zur Prüfung zu laden und gleichzeitig über die Arbeitsprobe sowie über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmung zu treffen (vgl. § 6). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als drei Prüflinge geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 5.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von . . . RM an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Prüfungsverfahren.

§ 6.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische. Die praktische Prüfung ist die Ausführung einer Arbeitsprobe.

I. Arbeitsprobe (erster Tag):

- a) Reinigung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen,
- b) Feststellung von bau- und feuerpolizeilichen Mängeln bei der praktischen Arbeit,
- c) Feststellung von Konstruktionsfehlern an Schornsteinen, Heiz- und Feuerungsanlagen; Ermittlung von Ursachen der Rauch- und Rußbelastigung u. dgl. und Anordnung von Maßnahmen zu deren Behebung.

II. Theoretische Prüfung.

1. Schriftliche Arbeiten (zweiter Tag):

- a) Buch- und Rechnungsführung über alle unter I ausgeführten Arbeiten,
- b) Bericht über die Arbeitsprobe,
- c) Zeichnungen nach Maßstab,
- d) Gutachten an Behörden.

2. mündlich (dritter Tag):

- a) Die für das Schornsteinfegergewerbe in Betracht kommenden Kapitel der Baukunde: Baustoffe, Mauerwerk, Gebälk, Dachdeckung (feuerbeständig, feuerhemmend), Mörtel, Brandmauern, Feuermauern, das Verhalten der Baustoffe im Feuer, Schornsteinbau;
- b) die Konstruktion der Heiz- und Feuerungsanlagen:
 - 1. allgemeine Konstruktion, die Hauptteile (Feuerung, Heizfläche, Schornstein);
 - 2. gute und schlechte Konstruktion der Herde, Ofen, Kessel, Kaminfeuerung, Heizkamine, Vorgelege, Luft-, Dampf-, Wasser- und Gasheizung, Backöfen, Darren, Braukessel (Braupfannen), Trockenöfen;
- c) die Heiztheorie: die Brennstoffe, die Verbrennung (vollkommene und unvollkommene), Rauch- und Rußentwicklung, Rußarten, Feuergefährlichkeit des Rußes, Verrußung der Schornsteine; Fegetermine; Schornsteinzug, Schornsteinaufsätze;
- d) die Vorschriften über den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes;
- e) die baupolizeilichen Vorschriften;
- f) die feuerpolizeilichen Vorschriften;
- g) die Grundzüge des Feuerschutz- und Löschwesens; Brandursachen im allgemeinen, Brandgefahren der Heiz-, Feuerungs-, Beleuchtungsanlagen, Wesen und Gefahren leicht entzündlicher Stoffe; Zweck und Konstruktion der einzelnen Feuerlöschgeräte, ihre Bedienung, Behandlung und Aufbewahrung; Ausübung der Brandschau;
- h) die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen im allgemeinen, Gewerbeordnung, Reichsversicherungsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbegerichtsgesetz;
- i) die praktische Fachkunde;
- k) die Gefährlichkeit der Kohlenoxydgase.

Ergebnis der Prüfung.

§ 7.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Meisterprüfungskommission zu unterschreiben. Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von ihrer Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 8.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Ausübung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 9.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Bei Wiederholung der Prüfung findet § 3 Abs. 2 Ziffer 4 keine Anwendung, sondern es ist nur der Nachweis zu erbringen, daß die dem Prüfling auferlegte Wartezeit (§ 7

Abj. 2) abgelaufen ist. Wird die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt, so muß der Prüfling außerdem nachweisen, daß er in dem Bezirk dieser Prüfungskommission seit mindestens 3 Monaten im Schornsteinfegerhandwerk tätig ist.

§ 10.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Geprüften nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Führung des Titels eines Schornsteinfegermeisters und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Geschäftsführung.

§ 11.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungskommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 12.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenden notwendigen baren Auslagen, bei Prüfungen am Wohnort *R_M* für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts *R_M* für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zubilligt werden.

§ 13.

Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung die Meisterprüfungskommission getäuscht hat.

§ 14.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen (§ 7) sind dem Vorstände der Handwerkskammer einzureichen. Dieser ist auch befugt, Beauftragte zur Teilnahme an den Prüfungen zu entsenden.

4. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. der M. f. S. u. M. d. J. vom 31. August 1926 Nr. V 10 004 u. II M 35 Nr. 129 II, betr. Ausbildung der Kraftfahrzeugführer.

In dem Runderlaß vom 5. Juni 1926 — V 3762/IV 4745 u. II M 35 Nr. 89 (MBl. S. 579; s. auch S. 698) haben wir bestimmt, daß zu den Revisionen der Ausbildungsunternehmen für Kraftfahrzeugführer eine Sachverständigenkommission hinzuzuziehen ist, der für die Arbeitnehmer ein Vertreter des Reichsverbandes der Berufskraftfahrer im Deutschen Verkehrsbund angehören soll. In dem Runderlaß vom 5. August 1926 — V 9618 u. II M 35 Nr. 129 (MBl. S. 773) haben wir diese Bestimmung dahin erweitert, daß neben dem genannten Reichsverbande auch die Reichsabteilungsstelle der Berufsvereinigung Deutscher Kraftfahrer in Frankfurt a. M. zu beteiligen ist. Wir ergänzen diese Bestimmungen dahin, daß außer diesen beiden Verbänden auch der Berufsverband Deutscher Kraftfahrer in Berlin O 27, Raupachstr. 9, bei der Auswahl des Vertreters der Arbeitnehmer zu beteiligen ist. Um zu verhüten, daß bei der Auswahl eines Vertreters dieser Verbände in den einzelnen Bezirken Unzuträglichkeiten entstehen, ist den Verbänden anheim zu geben, sich über die Wahl des Vertreters untereinander zu verständigen und den Betreffenden alsdann der höheren Verwaltungsbehörde namhaft zu machen.

Wir bemerken nochmals, daß durch die Hinzuziehung von Vertretern dieser Verbände der Staatskasse Kosten nicht erwachsen dürfen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 27. August 1926 Nr. IV 13308, betr. Prüfung von Bildstreifen (Filmen).

Die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert erfolgt durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien gegründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin. Nur die von dieser Stelle auszufertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Bildes für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Veranstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Sie wollen die Leiter der Schulen und der Schulkirchengemeinden und verwandten Einrichtungen in Ihrem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75—78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — erlassenen Vorschriften.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Von dem Werke des Untersuchungsausschusses des Reichstags „Die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918“ ist soeben der 8. Band der 4. Reihe erschienen; die Bände 4 bis 7 folgen später. Dieser Teil des Werkes kann von Beamten und Angestellten der Landesbehörden zum Vorzugspreis von 12 R. M. bezogen werden.

Etwaige Bestellungen sind möglichst umgehend an das Reichsministerium des Innern Abt. P zu richten.

Umsatzsteuergesetz in der Neufassung vom 8. Mai 1926 mit den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1926. Von Reichsfinanzrat Dr. F. W. Koch, München. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.